

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)**

zu dem Antrag des Abgeordneten Drabiniok und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2507 —

Erhalt der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny

A. Problem

Die Bundesregierung soll dazu aufgefordert werden, die Wiederaufnahme des Reisezug- und Güterzugbetriebes auf der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny sicherzustellen. Diese Strecke ist aus technischen Gründen gesperrt. Der Bundesbahnvorstand will einen Stilllegungsantrag stellen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrages, da in dem vom Bundesbahngesetz vorgeschriebenen Entscheidungsprozeß aus grundsätzlichen Erwägungen nicht eingegriffen werden soll.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Eine Minderheit im Ausschuß besteht auf Annahme des Antrages.

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag in Drucksache 10/2507 abzulehnen.

Bonn, den 26. Juni 1985

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich	Dr. Jobst
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Jobst

Der in Drucksache 10/2507 enthaltene Antrag wurde in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 1985 dem Verkehrsausschuß überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1985 behandelt hat.

I. Ziel und Inhalt des Antrages

Ziel des Antrages ist es, die Bundesregierung dazu zu veranlassen, die Wiederaufnahme des Reisezug- und Güterzugbetriebes auf der Bundesbahnstrecke Kempten-Isny sicherzustellen. Diese Strecke wurde am 30. September 1984 von der Deutschen Bundesbahn aus technischen Gründen gesperrt. Vorher hatte der Verwaltungsrat entsprechende Stilllegungsanträge des Vorstandes zweimal abgelehnt. Die Sperrung aus technischen Gründen erfolgte, weil die Strecke nicht mehr betriebssicher ist. Der Bundesbahnvorstand hat die Absicht, dem Verwaltungsrat einen erneuten Stilllegungsantrag vorzulegen.

II. Verlauf der Ausschlußberatungen

1. Der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN führt zur Begründung aus, daß der Vorstand in diesem Falle das Bundesbahngesetz umgangen habe. Er wäre nach Ablehnung seines Stilllegungsantrages verpflichtet gewesen, die Strecke wieder ordnungsgemäß so instandzusetzen, daß der weitere Betrieb möglich bleibe. Statt dessen habe er die Strecke verfallen lassen und sodann die Sperrung aus technischen Gründen verfügt. Diese Verfahrensweise sei nicht akzeptabel; das

Parlament sei berufen, hier seine Kontrollfunktion wahrzunehmen.

2. Die anderen drei Fraktionen im Verkehrsausschuß haben den Antrag abgelehnt. Für die Stilllegung von Bundesbahnstrecken schreibe das Bundesbahngesetz ein im einzelnen festgelegtes Verfahren vor, an dem Vorstand, zuständige Landesregierung, Verwaltungsrat und Bundesminister für Verkehr beteiligt seien. Es könne nicht Aufgabe des Parlaments sein, sich in ein solches laufendes Verfahren einzuschalten. Dies wäre ein unerwünschter Präzedenzfall auch für mögliche künftige Fälle von Streckenstilllegungen bei der Deutschen Bundesbahn.
3. Der Verkehrsausschuß vertrat darüber hinaus übereinstimmend die Auffassung, daß bei der Behandlung von Streckenstilllegungsanträgen der Deutschen Bundesbahn die in Drucksache 10/3467 enthaltene EntschlieÙung des Deutschen Bundestages, die in der 143. Sitzung am 13. Juni 1985 verabschiedet worden ist, sorgfältig beachtet werden muß. Danach soll auf Strecken mit geringem Fahrgastaufkommen vorrangig eine kostengünstige und vereinfachte Betriebsweise für den Personennahverkehr eingerichtet werden. Sollten dennoch Stilllegungsanträge unvermeidbar sein, müssen diese Anträge anhand von bestimmten Kriterien geprüft werden, die in der EntschlieÙung des Parlaments im einzelnen aufgezählt worden sind.

Der Vertreter des Bundesministers für Verkehr hat die Beachtung dieser EntschlieÙung ausdrücklich zugesagt.

Bonn, den 26. Juni 1985

Dr. Jobst

Berichterstatte

